

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 26. Dezember

1883.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die von John Most, 50. 1. Str., New-York, unterzeichnete und in der Internationalen Druckerei der Freiheit gedruckte Druckschrift, betitelt: „Die Eigenthums-Beste“, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 12. Dezember 1883.

Der Großherzoglich badische Landeskommisär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

J. V.

Siegel, Großherzoglicher Stadtbirektor.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 2) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 28. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinscheine gezahlt.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerchnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 10. Dezember 1883.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sydw. Hering. Merleker. Rüdorff.

#### 3) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 6. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli 1884 ab gegen 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Dezember 1883.

Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe V. Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Auschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1884 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapitale zurück behalten.

Mit dem 1. Juli 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sydw. Hering. Merleker. Rüdorff.

#### 4) Bekanntmachung.

Einführung des Postanweisungsverkehrs mit Barbados.

Vom 1. Januar 1884 ab können nach Barbados Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in englischer Währung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 30 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und

wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittelst besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W., den 13. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

5)

### Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Britisch-Indien und Bulgarien.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, treten zum 1. Januar 1884 auch Britisch-Indien und Bulgarien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 11. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6)

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. September 1874, 29. Mai 1875 und 21. Februar 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsvorstehers Paul Hartwig zu Grabau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grabau im Kreise Schlochau an Stelle des von da verzogenen Gutsvorstehers Max Hartwig,

2. des Gutsvorstehers Tismer zu Kl. Wittfeld zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schönau desselben Kreises an Stelle des von da verzogenen Gutsbesitzers Edelmann, und

3. des Gutsvorstehers Klamroth zu Nichenwalde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Görlitz desselben Kreises an Stelle des von da verzogenen Gutsvorstehers Guse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7)

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters, Gutsbesitzers Otto Regel zu Lebehnke zum Standesbeamten und des bisherigen Standesbeamten Steinbach zu Lebehnke zum Standesbeamten-Stellvertreter für den

Standesamtsbezirk Lebehnke im Kreise Dt. Krone, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8)

### Bekanntmachung.

Die unter der Firma:

„Die Schweiz“

in Lausanne domizilierte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 9. Januar 1872 erteilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nordstern“ hier selbst zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Berlin, den 2. November 1883.

Im Auftrage:

v. Bastrow.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung der früheren Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung vom 29. Februar 1872 (Amtsblatt Nr. 11 S. 48) bringe ich vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 2. November er. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 17. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Reskript vom 28. November d. J. mitgetheilt, daß der Kaiserliche Konsul in Canton eine Sammlung von Mustern fremder Importe für den chinesischen Markt nach Berlin gesandt hat, deren Kenntnißnahme für weitere industrielle Kreise von Interesse sein wird. Die Sammlung wird der Reihe nach in der Hauptstadt jeder Provinz 14 Tage lang öffentlich ausgestellt, und der Ort und die Zeit der Ausstellung durch die am meisten verbreiteten Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß die Seitens des Konsuls der Sammlung beigegebene Anweisung im Dezemberheft des deutschen Handelsarchivs zur Veröffentlichung gelangt, sowie daß auch den Handelskammern und Kaufmännischen Korporationen jeder Provinz eine entsprechende, besondere Benachrichtigung hierüber zugestellt wird.

Marienwerder, den 17. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nach meiner Bekanntmachung vom 20. August d. J. — Amtsblatt Nr. 35 Seite 245 — sollen in den beiden Städten Neuenburg und Schwei und in der Ortschaft Osche, Kreis Schwei, Abel'sche Petroleumprober zur Benutzung des Publikums ausgestellt werden.

Nach Anzeigen der betreffenden Gemeindebehörden ist nachträglich von einer solchen Aufstellung in den genannten Orten Abstand genommen worden.

Marienwerder, den 21. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Fräulein Augu sie Pauline Wilhel

neine Kadach zur Zeit in Glasau Kreis Stolp ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin und Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 14. Dezember 1883.  
Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12)** Dem Fräulein Agnes Jung zu Lautenburg, Kreis Strasburg, ist die Erlaubnis ertheilt, in Lautenburg eine Privatschule für Mädchen einzurichten, die selbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 17. Dezember 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**13) Bekanntmachung.**

Der vorläufig nur bis zum Schluss des Jahres 1883 im Lokalverkehr des diesseitigen Verwaltungsbereiches und im Wechselverkehr mit den vom Staate verwalten Bahnen, der Braunschweigischen und Oldenburgischen Bahn eingeführte Ausnahmetarif für Langholztransporte, wonach bei Verladung von Langholz auf einem Paar Schemel- oder Kuppelwagen die Frachtsätze des Ausnahmetariffs für Hölzer des Spezialtariffs II. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Fracht für das wirkliche Gewicht mindestens aber für 10000 kg zu entrichten ist, bleibt auch über den 1. Januar f. J. hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Bromberg, den 11. Dezember 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14)** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Oktober d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zwischen den Stationen Warlubien und Czerwinski neu eingerichtete Haltestelle Hardenberg am 21. d. M. für den Personen-, Gepäck-, Leichen-, Fahrzeuge-, Vieh- und Güterverkehr eröffnet werden wird.

Die auf der Bahnstrecke Bromberg-Dirschau kursirenden Personenzüge werden wie folgt von Hardenberg abfahren:

1. Richtung nach Czerwinski.

Zug 81 um 12 Uhr 30 Min. Nachm.

= 383 = 3 = 16 = =

= 85 = 7 = 51 = =

2. Richtung nach Warlubien.

Zug 82 um 6 Uhr 40 Min. Vorm.

= 383 = 11 = 45 = =

= 86 = 3 = 17 = Nachm.

Näheres ist bei allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 16. Dezember 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15) Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Januar 1884 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirkes Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag III. in Kraft; derselbe enthält:

a. Änderungen und Ergänzungen der Frachtsätze für Dt. Eylau und Dt. Eylau Stadt,

b. Frachtsätze für die Haltestelle Dt. Damerau,  
c. Taristabellen mit theilweise ermäßigten Sätzen  
und kann zum Preise von 0,10 Mark durch die Billet-  
Expeditionen der Verbandsstationen beider Verwaltungen  
käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 17. Dezember 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Bekanntmachung.**

Der Herr Finanzminister hat im Einverständniss mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlass vom 3. Dezember d. J. genehmigt, daß die Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) hinsichtlich der im kleinen Grenzverkehr von Russland über Gollub eingehenden Mengen von Schweinesleisch einschließlich der Speckseiten und von Würsten bis auf Weiteres außer Anwendung bleiben.

Solches wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Dezember 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**17) Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mf. 58 Stück Nr. 18. 451. 582. 634. 872. 1011. 1061. 1415. 1477. 1545. 1815. 1954. 2179. 2203. 2272. 2617. 2854. 2933. 3531. 4216. 4497. 4502. 4627. 4685. 4770. 4774. 4789. 4866. 4871. 5014. 5125. 5150. 5449. 5525. 5707. 6031. 6677. 6849. 6948. 7151. 7225. 7243. 7371. 7643. 7768. 7960. 8188. 8482. 8730. 9149. 9248. 9292. 9337. 9349. 9363. 9402. 9583. 9596.

Littr. B. à 1500 Mf. 19 Stück Nr. 28. 416. 431. 452. 941. 1176. 1388. 1586. 1715. 1875. 2355. 2442. 2565. 2604. 2737. 2880. 2952. 2963. 3017.

Littr. C. à 300 Mf. 79 Stück Nr. 182. 898. 1027. 1958. 2071. 2278. 2379. 2525. 2805. 2966. 3308. 3506. 3626. 3987. 4460. 4467. 5185. 5211. 5262. 5344. 6159. 6295. 6362. 6683. 6806. 6920. 7108. 7113. 7210. 7552. 7572. 7654. 7834. 7841. 7930. 8487. 8652. 9145. 9235. 9240. 9275. 9547. 9711. 9889. 9947. 10042. 10085. 10098. 10564. 10612. 10659. 10755. 10818. 10956. 11161. 11202. 11438. 11492. 11547. 11691. 11918. 11975. 12116. 12189. 12207. 12262. 12314. 12524. 12663. 12733.

12815. 13080. 13292. 13427. 13443.  
13577. 13733. 13986. 14344.  
Littr. D. d 75 Nr. 69 Stück Nr. 23. 50. 209. 452.  
484. 648. 1214. 1363. 1528. 2144.  
2240. 2397. 2664. 3000. 3071. 3213.  
3293. 3331. 3751. 4656. 4766. 4825.  
4985. 5349. 5354. 5408. 5602. 5695.  
6617. 6778. 6948. 6958. 7128. 7264.  
7354. 7457. 7469. 7581. 7582. 7591.  
7952. 8017. 8093. 8194. 8210. 8430.  
8548. 9279. 9293. 9600. 9620. 9878.  
9929. 9930. 10022. 10089. 10093.  
10239. 10276. 10345. 10552. 10619.  
10709. 10758. 10954. 11025. 11085.  
11136. 11285.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 4—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße Nr. 15a,

vom 1. April 1884 ab in den Wochen-  
tagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags  
in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzufinden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1884 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach der Bestimmung des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verlohnungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. läufiglich.

Königsberg i. Pr., den 13. November 1883.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.  
18) Auf Grund der von uns unter dem 3. April 1882 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer hierzu besonders ernannten Kommission in dem laufenden Jahre folgende Termine anberaumt:

a. Frühjahrstermin den 7., 8. und 9. April,

b. Herbsttermin den 4. und 5. November.

Zur Prüfung als Handarbeitslehrerinnen werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche die Fähigung zum Schulunterricht bereits vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
  2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Ausbildung ausspielen können.
- Die schriftliche Meldung muß 4 Wochen vorher bei uns eingereicht werden. Derselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:
1. der Geburtschein,
  2. ein Gesundheitstest,
  3. ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworrene Schulbildung, beziehungsweise über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung,
  4. ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten,
  5. ein amtliches Führungsattest und
  6. ein selbstgefertigter Lebenslauf.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr im Lokale der höheren Töchterschule hier selbst, Holzgasse Nr. 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintreten in die Prüfung die Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 6. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

19) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf

den 29. Oktober

anberaumt.

Die persönliche Meldung hat am 28. Oktober Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mithihlen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volkschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examiniirte erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Sicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 7. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

#### 20) Bekanntmachung.

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-Ablösungs- und Gemeinheits-

theilungs-Sachen werden die ermittelten 24/20 jährigen Martini-Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten der Jahre 1860/83, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen pro 1883 in den festgestellten Normal-Marktorten

#### der Provinz West-Preußen

nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, und in Gemäßheit des Schlußpassus des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 über die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Bezeichnung der Normal-Markt-Oste.	A.					B.		
		Weizen	Roggen	Gerste	Häfer	Erbse	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen pro 1883 beträgt:		
pro Neuscheffel									
1	Bütow	—	5	77	4	74	3	25	—
2	Conitz	—	5	38	4	04	2	70	5
3	Deutsch-Krone	—	5	73	4	66	3	09	6
4	Culm	7	59	5	27	4	17	3	10
5	Danzig	7	76	5	37	4	60	2	95
6	Dirschau	7	68	5	46	4	59	3	01
7	Elbing	7	80	5	47	4	36	2	89
8	Deutsch-Gylau	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Flatow	—	5	42	4	18	2	82	5
10	Märk. Friedland	—	5	61	4	73	3	08	5
11	Graudenz	7	54	5	44	4	22	3	22
12	Marienburg	—	5	54	4	37	3	09	6
13	Marienwerder	—	5	51	4	19	2	97	5
14	Mewe	7	63	5	50	4	42	2	96
15	Thorn	7	97	5	56	4	46	3	32

Bromberg, den 17. Dezember 1883.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

#### 21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Friemel, Schuhmachergeselle, 34 Jahre alt, geboren zu Hahnberg bei Jauerzug, Österreichisch-Schlesien, wegen wiederholten schweren und einfachen Diebstahls, falscher Anschuldigung, Bettelns und Landstreichens (5½ Jahre Buchthaus und 4 Wochen Haft laut Erkenntnisse vom 14. Februar 1878 und 29. April 1878), vom Königlich preu-

sischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. Oktober d. J.

2. Albert Peter Johannes Christensen, Bäckergeselle, 32 Jahre alt, geboren in Flensburg, dänischer Unterthan, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 24. Oktober d. J.
3. Franz Grieshofer, Sensenarbeiter, 18 oder 19 Jahre alt, geboren zu Oberlirlau, ortsgehörig zu Regau, Bezirk Woblbrück, Österreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich

- preußischen Landdrostei Hildesheim, vom 20. November d. J.
4. William Rasmussen, Tischler, geboren am 21. März 1851 zu Kopenhagen, Dänemark, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Landdrostei Lüneburg, vom 20. November d. J.
5. Josefine van Dam, unverheirathet, geboren am 21. November 1864 zu Arnhem, Niederlande, wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, von der Königlich preußischen Landdrostei Donaibrück, vom 3. Oktober d. J.
6. Josef Tauber, Tischlergeselle, geboren 1860 zu Groß-Petersdorf, Ungarn, wegen Diebstahl, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Landdrostei Osnabrück, vom 9. Oktober d. J.
7. Heinrich Maul, Schuhmacher, 17 Jahre alt, aus Tallyn, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 17. November d. J.
8. Peter Heinrich Nobis, Sattler, geboren am 2. April 1840 zu Echt Niederlande, wegen Bettelns unter Drohungen, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 20. Novbr. d. J.
9. Johann Wennig, Dienstknecht, geboren am 7. Februar 1864 zu Königberg, ortsbanghörig in Oberlohma, Kreis Eger, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Tirschenreuth, vom 14. November d. J.
10. Josef Stefan, Tischler, geboren am 8. Juni 1847 zu Klein-Borowitz bei Hohenelbe, Böhmen, eben-dasselbst ortsbanghörig, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 2. November d. J.
11. David Werner, Tagelöhner, geboren am 6. Dezember 1854 zu Sechshaus bei Wien, Österreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. November d. J.
12. Johann Friedrich Mischler, Seifensieder, 25 Jahre alt, geboren zu Bisingen, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. November d. J.
13. Philipp Perouchi, Erdarbeiter, 26 Jahre alt, aus Pedevena, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. November d. J.
13. Xavier Jackowski, Schneider, geboren am 3. Dezember 1844 zu Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 21. November d. J.
15. Johann Franz Lebennon, Adelsnacht, geboren am 4. Juni 1827 zu Luneville, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. November d. J.

## 22) Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allernäbigst geruht

1. dem Speicher-Verwalter Heinrich Will zu Graudenz und
2. dem Kaufmann Ernst Chomise ebendaselbst die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor von Krosigk ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Die Erstwahl des Juvelier Weiland zum unbefolbten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Poln. Wisniewke ist dem Pfarrer Becker in Königsdorf übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Flatow auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Dem bisherigen Vicar Stanislaus Wichert zu Bobau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lobbowo im Kreise Strasburg Wpr. verliehen worden.

Dem bisherigen Vicar Ruszkowski zu Dirschau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Wielle im Kreise Konitz verliehen worden.

## 23) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Frödenau, Kreis Rosenberg, ist zu besetzen. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Helmers in Frödenau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Stein wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Meyer zu Stein zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dt. Lopatken wird zum 1. März l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsbesitzer Herrn Schulz zu Al. Montau bei Marienburg zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.)